

62 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über die Regierungsvorlage (44 der Beilagen):
Bundesgesetz über den Verkehr mit Speisesalz.**

Von namhaften Wissenschaftlern wurde immer stärker der Ruf nach einer gesetzlichen Regelung erhoben, durch die dem jodierten Speisesalz jene Bedeutung gegeben werden soll, die ihm als dem wichtigsten Kropfprophylaktikum zukommt. Der Anteil jodierten Speisesalzes am Gesamtsalzverbrauch ist in Österreich gegenüber dem in anderen Ländern arg zurückgeblieben. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die zur Hebung des Verbrauches jodierten Speisesalzes nötigen Voraussetzungen geschaffen werden.

Den Herstellern oder Importeuren von Speisesalz wird die grundsätzliche Verpflichtung auferlegt, dem Salz 10 mg Kaliumjodid pro Kilogramm zuzusetzen und dieses Speisesalz unter der Bezeichnung „Vollsalz“ in den Verkehr zu bringen.

Während Vollsalz keinen Verpackungsvorschriften unterworfen wird, darf unjodiertes Speisesalz nur in den vom Hersteller oder Importeur in den Handel gesetzten Umschließungen, die mit „unjodiert“ zu kennzeichnen sind, in den Verkehr gebracht werden.

Der Ausschluß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. April 1963 beraten. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Vollmann, Herta Winkler, Kulhanek, Dr. Hauser und Kindl sowie Bundesminister Proksch beteiligten, wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (44 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 3. April 1963

Rosa Jochmann
Berichterstatter

Rosa Weber
Obmann